



Satzung über die Straßenreinigung

(Straßenreinigungssatzung - StrRS)

W 024

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 142) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mainhausen in ihrer Sitzung am 03.11.2020 folgende Änderung der Satzung vom 03.07.2020 beschlossen:

Teil I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) .
- (3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HStrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle
 - b) die Gehwege
 - c) die Überwege
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die



Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Gemeinde gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Gemeindevorstand die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Gemeindevorstand durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen



Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 8),
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

§ 5 Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.



§ 7 Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober bis spätestens 18.00 Uhr,
- b) in der Zeit vom 1. November bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr

zu reinigen.

§ 8 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III WINTERDIENST

§ 9 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 8) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4



festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

- (4) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (5) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (6) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (7) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 3) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (8) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (9) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 10

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 9 Abs. 5) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 2 + 3 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung



festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des §9 Abs. 7 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 9 Abs. 9 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 11 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
 3. entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsgemäß beseitigt,
 4. entgegen § 8 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,
 5. entgegen § 9 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 9 Abs. 9 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,
 6. entgegen § 9 Abs. 5 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,

7. entgegen § 9 Abs. 8 die Abflusssrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,
 8. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 9 Abs. 9 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,
 9. entgegen § 10 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,
 10. entgegen § 10 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Verpflichtete aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 01.07.2005 außer Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Mainhausen, den 09.11.2020

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Mainhausen



Torsten Reuter, Erster Beigeordneter





Straßenliste

Anlage 1

Am alten Forsthaus
Am Gellmannsrödchen
Am Hellmesbruch
Am Mühlbach
Am See
Am Zellerbruch
Aussiger Straße
Babenhäuser Straße
Bahnhofstraße
Bensbruchstraße
Berlinerstraße
Blumenweg
Breslauer Straße
Chemnitzer Straße
Danziger Straße
Eger Straße
Eifelstraße
Erzbergerstraße
Falkenauer Straße
Feldchengasse
Fliederweg
Forsthausstraße
Friedensstraße
Grimmstraße
Grundstraße
Hammerstraße
Harreshäuser Straße
Heinrich-Heine-Straße
Hirtengasse
Hügelstraße
Industriestraße
Jahnstraße
Kätchen-Paulus-Straße
Keilmannplatz
Keilmannstraße
Kirchwaldstraße
Lahnstraße
Lehrer-Lommel-Weg
Mainflinger Straße
Mainring
Mühlwiesenweg
Neckarstraße
Niedergärtenstraße



Obergärtenstraße
Obergasse
Ostring
Pfortenstraße
Rathausstraße
Rathenaustraße
Rheinstraße
Rhönstraße
Ringstraße
Rosenweg
Röhrigstraße
Ruhrstraße
Sandgasse
Schmalwiesenweg
Schulstraße
Steinweg
Stockstädter Straße
Sudetensiedlung
Nord-West-Ring-Straße
Taunusstraße
Tulpenweg
Waldstraße
Wendelinusstraße
Wiesenstraße
Wingertspfad
Wingertstraße
Wupperstraße
Zellwiesenweg

Ahornstraße
Akazienweg
Albert-Schweitzer-Straße
Am Sportplatz
Am Wolfsbaum
An den Mainwiesen
Augsburger Weg
Birkenstraße
Brüder-Grimm-Straße
Buchenstraße
Dieselstraße
Eichenstraße
Erlenweg
Erwin-Grimm-Ring
Fährweg
Feldstraße
Freiheitsstraße
Friedhofstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Gartenstraße
Geschwister-Scholl-Straße
Ginkgoring



Goethestraße
Götzenweg
Grenzweg
Haagstraße
Hauptstraße
Heimatstraße
Hermannstraße
Humboldtstraße
Kantstraße
Karl-Liebknecht-Straße
Karl-Steil-Straße
Kettelerstraße
Kilianusstraße
Kirchgasse
Klein-Welzheimer-Straße
Konrad-Adenauer-Straße
Kurt-Schumacher-Straße
Lärchenstraße
Lessingstraße
Leuschnerplatz
Ludwigstraße
Mainweg
Magdruh
Martinstraße
Mozartstraße
Odenwaldstraße
Pölser Straße
Querstraße
Platanenstraße
Römerstraße
Schillerstraße
Schimmelweg
Seestraße
Seligenstädter Straße
Spessartstraße
Stauffenbergstraße
Theodor-Heuss-Straße
Ulmenstraße
Zellhäuser Straße

Anlage 2

Am Schwalbennest
Am Bahnhof
Außenliegend Mainflingen
Außenliegend Zellhausen
Buchenlohweg



Anlage:

Änderungsblatt

Text (Straßen) neu hinzufügen:

1. Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt ergänzt:
Grenzweg, Mozartstraße, Ahornstraße, Akazienweg, Buchenstraße,
Eichenstraße,
Erlenweg, Ginkgoring, Lärchenstraße, Platanenstraße, Ulmenstraße.
2. Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 Buchstabe b) wird wie folgt ergänzt:
Außenliegend Zellhausen.

Die Änderungen werden zum 01.07.2005 wirksam.
Sitzung der Gemeindevertretung vom 16.06.2005

Die Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung wird ergänzt.
Die Bezeichnung „**Lehrer-Lommel-Weg**“ wird neu eingefügt.

Diese Änderung der Satzung wird zum 01.08.2007 wirksam.
Sitzung / Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.07.2007.

Die Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung wird ergänzt.
Die Bezeichnungen „Am alten Forsthaus, Am Wolfsbaum, An den Mainwiesen,
Augsburger Weg, Erwin Grimm Ring, Fährweg, Karl-Steil-Straße und
Schimmelweg“ werden neu eingefügt.

Diese Änderungen der Satzung werden zum 01.12.2020 wirksam. Beschluss der
Gemeindevertretung vom 03.11.2020.